

Die Verfassungsreform 2010

Die Verfassungsreform auf einen Blick	2
Hauptinhalte des Reformpakets	4
Verfahren zur Änderung der Verfassung	5
Historische Einordnung der aktuellen Verfassungsreformen	7
Militärputsch 1960 und Verfassung 1961	7
Militärputsch 1980 und die Verfassung von 1982	8
Reformen von 1995 bis heute	8
Reaktionen auf die geplanten Verfassungsänderungen	10
Reaktionen der Opposition	10
Reaktionen der Justiz	12
Zivilgesellschaft und EU	13
Anhang 1: Die Änderungen im Detail in chronologischer Reihenfolge	16
Anhang 2: Im Parlament vertretene Parteien (Stand 1.7.2010)	24
Anhang 3: Literaturverzeichnis	25

Die Verfassungsreform auf einen Blick

Der 12. September 2010 ist nicht nur der 30. Jahrestag des Militärputsches von 1980, am selben Tag steht in einem Referendum die wohl umstrittenste Revision der derzeit gültigen Verfassung zur Entscheidung durch das Volk an. Über Monate beherrschte die Diskussion um einzelne Paragraphen und Formulierungen die Aufmerksamkeit in der Türkei, das Misstrauen auf beiden Seiten überwog einmal mehr das vernünftige Argument und auch diese Reform wurde zum Teil des seit Jahren anhaltenden Machtkampfes zwischen den Kemalisten und den aufstrebenden neuen Eliten.

Während eine Gruppe um die AKP die geplanten Änderungen als notwendige Anpassungen an die in der EU üblichen Standards sowie die endgültige Überwindung der Militärverfassung von 1982 preist, sieht die Opposition mit der CHP an der Spitze die Grundfesten der Republik in Gefahr, die Möglichkeiten der Festigung einer Diktatur der AKP als gegeben und zog dementsprechend vor das Verfassungsgericht.

Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 7.7.2010 den Entwurf grundsätzlich gebilligt aber in zwei wesentlichen Teilen umformuliert, wobei es um den Wahlmodus für das Verfassungsgericht sowie den Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte geht. Dies ist nicht das erste Mal, dass das Gericht sich inhaltlich und nicht nur formal zu einer Verfassungsänderung äußert und damit nach Meinung einiger Beobachter seine Kompetenzen übersteigt. Als Konsequenz aus dieser jüngsten Gerichtsentscheidung wird erwartet, dass das Referendum wie geplant abgehalten und die bereits diskutierten vorgezogenen Neuwahlen wohl nicht stattfinden werden.

Was hat zu dieser Polarisierung geführt?

Seit ihrer Wiederwahl 2007 verspricht die AKP umfassende Reformen der derzeitigen Verfassung aus dem Jahr 1982 um sie ziviler, demokratischer und moderner zu gestalten. Eine begonnene, sehr lebhaft und interessante Diskussion in der Zivilgesellschaft ergab viele gute Vorschläge und Anregungen. Führende Verfassungsrechtler erarbeiteten im Auftrag der AKP einen beachtlichen Entwurf, Organisationen wie z.B. der Unternehmerverband TÜSIAD und der Gewerkschaftsverband DISK warteten mit Reformvorschlägen und -paketen oder sogar mit kompletten Verfassungsentwürfen auf. Leider wurden diese Bemühungen nicht weiter geführt, verliefen alle weiteren Anstrengungen im Sande, da sich der Fokus der politischen Aufmerksamkeit Anfang 2008 verschob. Zum einen nämlich klagte die CHP erfolgreich gegen eine Reform eines Verfassungsartikels bezüglich des Tragens von Kopftüchern an Universitäten, zum anderen musste die AKP ein drohendes Schließungsverbot abwehren.

Umso überraschender war für viele Beobachter dann der erneute Vorstoß der AKP im Januar 2010, eine umfassende Reform der Verfassung noch vor dem Ende der Legislaturperiode 2011 durch das Parlament zu bringen.

Trotz aller Aufregung in der Bevölkerung und Polarisierungserscheinungen ist in allen Parteien und in der Zivilgesellschaft unumstritten, dass eine Verfassungsreform notwendig ist. Zumeist wird aber die völlige Neuerarbeitung der Verfassung einer ständigen Reform vorgezogen. Beide großen Oppositionsparteien lehnten daher den vorliegenden Entwurf entweder komplett ab (MHP) oder versuchten, den Entwurf in zwei Teile aufzuteilen (CHP).

Die BDP bot der AKP unter bestimmten Bedingungen Unterstützung an – auf all diese Angebote ging die AKP nicht ein.

Das aktuelle Reformpaket, ein aus 27 Artikeln bestehender Verfassungsentwurf, polarisiert deshalb sehr stark. So dringend die Notwendigkeit, so sehr erstaunt aber auch die Eile und der Druck, unter denen ein solch wichtiger Schritt unternommen wird. Neben den inhaltlichen Mängeln wird von allen politischen und gesellschaftlichen Akteuren vor allem das Vorgehen der AKP kritisiert. Weder im Parlament noch in der Öffentlichkeit konnte eine breite Diskussion über das Verfassungspaket stattfinden und es scheint, als habe die AKP nie wirklich den Konsens gesucht und wolle die Veränderungen im Alleingang durchsetzen. Kritiker werfen ihr vor, auf diesem Wege eine Vormachtstellung vor allem in Justiz, Staatsapparat und Militär gewinnen zu wollen, um eine autoritäre Regierungsführung zu ermöglichen. Zudem wurden die für ein parlamentarisches System großen Einflussmöglichkeiten des Staatspräsidenten nicht wesentlich beschnitten, was viele als einen Hinweis auf die Bestrebungen des Ministerpräsidenten Erdoğan auf dieses Amt deuten. So wurde die Chance verspielt, auf breiter Basis eine völlig neue und zivile Verfassung als Kontrapunkt zur von den Militärs durchgesetzten Verfassung zu erarbeiten.

Besonders umstritten sind die Änderungen bezüglich des Verfassungsgerichts und zur Neuordnung des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte¹. Die eigentlich geplante Verfahrensänderung zum Verbot von Parteien fand im Parlament nicht die notwendige Mehrheit und ist somit nicht mehr Bestandteil des Reformpaketes. Die übrigen Änderungen, unter anderem die Verankerung des Schutzes von Kindern, positive Diskriminierung von Frauen oder die Einführung des Tarifverhandlungsrechts für Angestellte im Öffentlichen Dienst, werden überwiegend begrüßt, da sie dringend notwendig sind.

Nachdem das Paket in zwei Lesungen das Parlament passiert hat aber nicht die erforderliche 2/3 Mehrheit erreichte, steht es jetzt im Referendum zur Entscheidung.

1 <http://www.hurriyetdailynews.com/n.php?n=why-do-i-oppose-to-the-constitutional-change-2010-04-26>

Hauptinhalte des Reformpakets

Das Paket² besteht aus 27 geänderten Artikeln und lässt sich inhaltlich in vier Bereiche teilen:

1. Parteienverbote

Die Reform bezüglich dieses Artikels erhielt überraschenderweise nur 327 der erforderlichen 330 Stimmen und ist somit nicht Bestandteil des aktuellen Verfassungspaketes.

Das Verbot von Parteien sollte erschwert werden. Bisher kann eine Partei durch eine Klage der Generalstaatsanwaltschaft vor dem Verfassungsgericht verboten werden. Dies geschah in der Geschichte der Türkischen Republik bereits mehrfach, seit den 60er Jahren hat das Verfassungsgericht über 20 - vor allem kurdische - Parteien aufgelöst. Die Reform sah vor, dass der Antrag auf Verbot einer Partei an die Erlaubnis einer Parlamentskommission geknüpft wird, in der alle Parteien mit Fraktionsstatus mit zwei Abgeordneten vertreten sind. Bei einem Parteienverbot kann deren Parlamentsabgeordneten ihr Mandat nicht mehr entzogen werden. Kritiker hatten bemängelt, dass die AKP sich dadurch vor einem erneuten Verbotverfahren schützen wollte. Befürworter unterstrichen die Tatsache, dass ein Verbot nunmehr im Parlament und nicht mehr nur durch die Justiz verhängt werden kann.

2. Reform des Justizsektors

Die Zahl der Verfassungsrichter soll von elf auf 17 erhöht werden. Ihre Amtszeit soll statt bis zum Renteneintritt auf zwölf Jahre festgelegt werden. Drei Mitglieder des Verfassungsgerichts sollen zukünftig vom Parlament gewählt, 14 nach wie vor vom Staatspräsidenten bestimmt werden. Außerdem soll ein individuelles Klagerecht geschaffen werden.

Der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte soll von sieben auf 22 Mitglieder erweitert werden. Der Vorsitz verbleibt beim Justizminister, der Staatssekretär des Justizministers bleibt gesetzliches Mitglied des Rates. Der Rat erhält die Zuständigkeit für die Durchführung von Disziplinaruntersuchungen, wobei die Zustimmung des Justizministers erforderlich ist.

3. Stellung des Militärs

Das Verbot strafrechtlicher Verfolgung gegen Mitglieder der Militärjunta von 1980 wird aufgehoben. Bisher gewährte ihnen der Übergangartikel 15 der Verfassung Immunität.

² Die Änderungen im Detail befinden sich als Anlage am Ende dieses Papiers.

Hohe Militärgeneräle sollen auch vor zivilen Gerichten verurteilt werden können. Bisher führten Militärgerichte die Verfahren. Die Militärgerichtsbarkeit wird beibehalten, jedoch werden Handlungen gegen die Sicherheit des Staates, die Verfassung und das Funktionieren der verfassungsmäßigen Ordnung der Strafverfolgung zivilen Gerichten zugeordnet.

Gegen Entscheidungen des Hohen Militärrats, mit denen Offiziere aus der Armee entlassen werden, wird der Rechtsweg eröffnet.

4. Weitere Änderungsvorschläge

- Maßnahmen für Frauen, Alte und Behinderte verstoßen nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, somit soll positive Diskriminierung nicht verfassungswidrig sein.
- Der Schutz persönlicher Daten wird in der Verfassung verankert.
- Ein Reiseverbot ins Ausland kann nur durch Gerichtsbeschluss verhängt werden.
- Der Staat soll zukünftig Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Missbrauch und Gewalt treffen.
- Beamte und andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes erhalten das Recht auf Abschluss eines Tarifvertrags. Arbeitnehmern soll die Mitgliedschaft in mehr als einer Vereinigung erlaubt werden. Beamten wird ein Klagerecht gegen Rügen und Verweise eingeräumt.
- Die personalrechtliche Zuständigkeit des Justizministeriums wird auf Staatsanwälte und Justizpersonal eingeschränkt und damit Richter ausgenommen.
- Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines Ombudsmann wird geschaffen.

Verfahren zur Änderung der Verfassung

Der Artikel 175 der aktuellen Verfassung regelt das Verfahren zur Änderung der Verfassung. Über jeden Artikel muss im Parlament einzeln abgestimmt werden. Es gibt zwei Abstimmungsrunden, die Zweite ist die entscheidende. Im Parlament gibt es 550 Sitze, davon sind derzeit 542³ besetzt. Um die Verfassung zu ändern wird eine 2/3 Mehrheit benötigt, dies entspricht 367 Stimmen. Bei einer Zustimmung zwischen 330 (3/5) und 367 Stimmen wird ein Referendum angesetzt. Artikel, die weniger als 330 Stimmen erhalten, fallen aus dem Reformpaket heraus. Die Reformen werden bei der geplanten Volksabstimmung am 12.9. als Paket zur Wahl gestellt. Diese Bündelung ist sehr umstritten und entspricht auch nicht den Venedig-Kriterien, die eine einzelne Abstimmung empfehlen. Um die Verfassungsänderungen im Referendum zu bestätigen, bedarf es einer Zustimmung von mehr als der Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen⁴.

Die derzeitige Sitzverteilung im türkischen Parlament (Türkische Große Nationalversammlung = Türkiye Büyük Millet Meclisi/TBMM) sieht wie folgt aus (Stand 24.6.2010):

³ http://www.tbmm.gov.tr/develop/owa/milletvekillerimiz_sd.dagilim

⁴ Siehe Artikel 175 in der türkischen Verfassung

Partei	Sitze
AKP	336 (davon aber Mehmet Ali Şahin nicht stimmberechtigt, da er der Parlamentspräsident ist)
CHP	101
MHP	69
BDP (Vorher DTP)	20
DSP	6
Unabhängige Abgeordnete	8
TP	1
DP (vorher DYP)	1
Vakante Abgeordnetensitze	8

Die erste Abstimmungsrunde wurde von heftigen Debatten begleitet. Die Abgeordneten der CHP und der BDP verließen zur Abstimmung sogar demonstrativ den Saal, die MHP votierte geschlossen mit „Nein“. Die Zustimmung zu den einzelnen Artikeln lag zwischen 331 und 340 Stimmen⁵. Die niedrigste Zustimmung erhielt mit 331 Stimmen der Artikel zur Veränderung der Struktur des Verfassungsgerichts. Die erste Abstimmungsrunde wurde dennoch als Erfolg der AKP gewertet, da alle Artikel die notwendige Stimmenanzahl bekamen.

Die zweite Abstimmungsrunde endete am 07. Mai, sie dauerte fünf Tage. Bis auf die Änderungen bezüglich des Parteienverbotsverfahrens passierten alle anderen Artikel die zweite Lesung⁶. Die Ablehnung des Artikels zum Parteienverbot war eine große Überraschung und sorgte dafür, dass sämtliche Abgeordneten der AKP für die Abstimmungen der weiteren, noch umstritteneren Artikel mobilisiert wurden. Das Reformpaket wurde bereits am 12. Mai 2010 von Staatspräsident Abdullah Gül bestätigt. Der Staatspräsident hat auch das Recht, das Paket für Änderungswünsche an das Parlament zurückzusenden. Obwohl im Februar mit den Stimmen der AKP das Gesetz über die Durchführung von Volksabstimmungen geändert und die Fristen für den Abstimmungsprozess von 120 Tagen auf 60 Tage verkürzt wurden, gilt noch die 120 Tage Frist. Das Referendum wird am 12. September 2010 stattfinden. Die von der CHP eingereichte Klage vor dem Verfassungsgericht wurde am 7.7.2010 mit Änderungen in zwei Paragraphen im Grundsatz abschlägig beschieden.

5 <http://www.todayszaman.com/tz-web/news-209038-ak-party-wins-first-round-referendum-around-corner.html>

6 <http://www.todayszaman.com/tz-web/news-209552-reform-package-passes-in-parliament.html>

Historische Einordnung der aktuellen Verfassungsreformen

Nach der Gründung der Republik Türkei am 29. Oktober 1923 durch Mustafa Kemal, später Atatürk genannt, wurde am 20. April 1924 die erste Verfassung der türkischen Republik erlassen. Sie etablierte ein parlamentarisches System, gewährte den Menschen Grundrechte und war auf Atatürk als Staatspräsidenten zugeschnitten. Die erste Verfassung garantierte Frauen ab 1934 das aktive Wahlrecht, ab 1937 wurden die sechs Prinzipien des Kemalismus in der Verfassung verankert. Bis 1946 war die Türkei ein Einparteiensstaat unter der von Atatürk gegründeten CHP. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde in der Türkei unter dem Präsidenten İsmet İnönü, dem Nachfolger Atatürks, das Mehrparteiensystem eingeführt und die Demokratische Partei (DP) legalisiert. Im Jahr 1950 löste die DP unter Adnan Menderes die CHP bei den Wahlen ab und schickte diese in die Opposition.

Militärputsch 1960 und Verfassung 1961

Mit der Legitimation durch die Verfassung von 1924, die dem Staatspräsidenten weit reichende Befugnisse gewährte, regierte die DP autokratisch. Nachdem sich der wirtschaftliche und soziale Aufschwung von Anfang der 1950er Jahre abkühlte, kam es zu einer offenen Konfrontation zwischen der CHP und der DP. Die DP schränkte die Bewegungsfreiheit der CHP bei Wahlkampfauftritten ein. Außerdem sah die kemalistische Elite den Laizismus unter Menderes gefährdet, da er dem Islam eine größere Rolle im öffentlichen Leben einräumte. Die aufkommenden politischen Unruhen nahm das Militär 1960 zum Anlass, zu putschen. Am 27. Mai 1960 übernahm das Militär unter Cemal Gürsel die Macht, löste die Regierung auf und nahm viele Parteimitglieder fest. Menderes und weitere Politiker wurden daraufhin vor Gericht gestellt und schließlich hingerichtet. Die alten Eliten hatten ihre Macht im Staat mit Hilfe des Militärs zurückerobert. Die unter militärischer Kontrolle geschriebene Verfassung von 1961 trat am 20. Juli 1961 nach einem Referendum in Kraft. Sie gewährte zum ersten Mal einen umfassenden Grundrechtsschutz für die Bürger, führte die Unabhängigkeit der Justiz ein und schuf die Institution des Verfassungsgerichts⁷. Aber es wurden auch die rechtlichen Grundlagen für die nachfolgenden militärischen Interventionen gelegt. Dazu zählen vor allem die Gründung des Nationalen Sicherheitsrats (MGK) und die Ausstattung des Generalstabs des türkischen Militärs mit weit reichenden Kontrollbefugnissen (unter anderem über das Militärbudget, die innere Sicherheit und die nachrichtendienstlichen Informationen). Die Verfassung von 1961 gilt heute als wesentlicher Meilenstein in der Demokratisierung der Türkei, da sie liberaler und demokratischer als die Verfassung von 1982 war. In den 1960er Jahren pluralisierte sich die Parteienlandschaft weiter. Teile der extremen Linken und Rechten radikalisierten sich allerdings und waren bereit, ihre politischen Forderungen auch gewalttätig einzufordern. Da die Regierung diese Entwicklungen nicht mehr kontrollieren konnte, intervenierte das Militär 1971, drängte die Regierung zu weiteren Verfassungsänderungen, die die Grundrechte einschränkten und dem Nationalen Sicherheitsrat das Recht erteilten, der Regierung Empfehlungen auszusprechen. Allerdings konnten auch diese Reformen die Stabilität, Sicherheit

⁷ Vgl. http://www.tuerkei-recht.de/Verfassung_aktuell_kurz.pdf

und wirtschaftliche Lage in der Türkei nicht verbessern.

Militärputsch 1980 und die Verfassung von 1982

Die beiden Mehrheitsparteien der 1970er Jahre, die CHP und die AP (Nachfolgepartei der DP), konnten nach dem Eingreifen des Militärs keine stabilen parlamentarischen Mehrheiten erringen, so dass sie auf Koalitionen angewiesen waren. Auch die wirtschaftliche und soziale Lage verschlechterte sich zunehmend. Die Staatsverschuldung stieg an, Korruption, Misswirtschaft und Versäumnisse wirkten sich negativ auf die Wirtschaftslage aus. Dies führte dazu, dass Links- und Rechtsextreme Gruppierungen an Zulauf gewannen und sich brutale Straßenschlachten lieferten, in vielen Provinzen galt aufgrund der Auseinandersetzungen bereits Kriegsrecht. Bei den Auseinandersetzungen von 1975 bis 1980 kamen nach heutigen Schätzungen etwa 5000 Menschen ums Leben. Ende der 1970er Jahre stand die Türkei nahezu vor einem Bürgerkrieg. Die Regierung war nicht in der Lage, diesen Zuständen entgegenzuwirken. Das Militär, welches sich als Schutzmacht der Nation versteht, nutzte diese Situation als Rechtfertigung und putschte ein weiteres Mal.

Am 12. September 1980 stürzte das Militär unter Generalstabschef Kenan Evren die Regierung. In den folgenden Jahren wurde die dritte Verfassung der Türkischen Republik unter Vorsitz des Militärs verfasst, die deutlich autoritärere Züge im Vergleich zur Verfassung von 1961 aufweist. Die Verfassung baute einen Personenkult um den Staatsgründer Atatürk auf, was an der militärischen Handschrift der Verfassung liegt.

Während der Übergangsregierung unter der Militärdiktatur des Nationalen Sicherheitsrates, in dem die fünf obersten Generäle der Streitkräfte saßen, wurden Vereine, Gewerkschaften und politische Parteien verboten und Gerichtsverfahren gegen Funktionäre der Institutionen geführt. Ohne vorherige Diskussion, „im Schatten der Panzer“⁸ und einer Atmosphäre der Angst vor neu ausbrechenden Unruhen, wurde die Verfassung am 7. November 1982 in einem umstrittenen Referendum mit großer Mehrheit angenommen. Aufgrund der damaligen Lage kann man nicht uneingeschränkt von einer demokratisch legitimierten Verfassung sprechen.

Seit 1982 wurde die Verfassung bereits 16 Mal verändert, die Reformen betrafen 60 Artikel und insgesamt 85 Änderungen, da einige Artikel mehrfach verändert wurden⁹. Sollten die aktuellen Reformen umgesetzt werden, wäre über die Hälfte der Verfassung von 1982 bereits abgeändert.

Reformen von 1995 bis heute

In den Jahren 1995 (Beitritt zur Zollunion der EU) und 2001¹⁰ fanden die größten

8 <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/1149368/>

9 http://www.anayasa.org/index.php?option=com_content&view=article&id=71&lang=tr

10 <http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei82.htm>

Verfassungsänderungen statt. Im Jahr 1995, unter Ministerpräsidentin Tansu Ciller, wurde unter anderem die Präambel geändert, das Vereinsrecht verbessert, die Einschränkungen der Betätigung in berufsständischen Vereinigungen gelockert und weitere Änderungen vorgenommen. Seit 1999 ist die Türkei offizieller Beitrittskandidat der EU, was zu weiteren Reformen motivierte. Der zweite große Reformprozess fand im Jahr 2001 unter Ministerpräsident Bülent Ecevit statt. So wurde das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingeführt, die Grundrechte wurden gestärkt (beispielsweise Kommunikationsfreiheit, Schutz des Privateigentums, Freiheit der Meinungsäußerung und Verbreitung der Meinung) und auch die Restriktionen bezüglich der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit wurden gelockert. Die Verfassungsreformen waren natürlich sehr von der bevorstehenden Aufnahme als offizieller Beitrittskandidat in die EU geprägt. Schritt für Schritt wurde auch die Gleichstellung von Mann und Frau in der Verfassung verankert. Dennoch gingen diese Reformen nicht so weit, dass sie den bevormundenden und autoritären Charakter der Verfassung von 1982 beseitigen konnten.

Ab 2005 verlangsamte sich der Reformprozess, was an der zunehmenden Skepsis der EU gegenüber einem Beitritt der Türkei, dem Zypern- und Kurdenkonflikt, der Reformmüdigkeit der seit 2002 regierenden AKP und den zwei Staatskrisen lag. Im April 2007 beschloss die AKP den damaligen Außenminister, Abdullah Gül, zum Staatspräsidenten zu wählen, was durch ihre Mehrheit im Parlament möglich war. Das Militär unter General Yaşar Büyükanıt reagierte unmittelbar mit einem Memorandum am 27. April 2007, in dem es der Regierung indirekt mit einem Putsch drohte. Die AKP reagierte schnell indem sie das Parlament auflöste, Neuwahlen ansetzte und so den Kampf mit dem Militär über das Volk entscheiden lies. Der „Erdrutschsieg“ der AKP mit rund 47% am 22. Juli 2007 wird als Denkmahl an das Militär gewertet. Im September 2007 wurde Abdullah Gül zum 11. Präsidenten gewählt¹¹.

Gestützt auf dieses Wahlergebnis kündigte die AKP eine weit reichende Verfassungsreform an. Unter der Leitung des renommierten Juristen Prof. Ergun Özbudun erarbeitete eine Expertengruppe im Auftrag der AKP einen Verfassungsentwurf, welcher ab September 2007 von Parteien, Vereinigungen, Universitäten und Nichtregierungsorganisationen diskutiert wurde. Der Entwurf sah weit reichende Veränderungen im Bereich der Grundrechte und Freiheiten vor und war sehr an Europäischen Standards (Europäische Menschenrechtskonvention) orientiert. So sollte der Begriff der Menschenwürde als Kernbegriff verankert werden, der Schutz der Menschenrechte verstärkt, das Kopftuchverbot an Universitäten aufgehoben und auch der Religionsunterricht als Pflichtfach abgeschafft und Urteile des Militärgerichts von zivilen Gerichten überprüft werden können. Die breite Beteiligung der Zivilgesellschaft war ein deutliches Zeichen für eine fortschreitende Demokratisierung der Türkei. Allerdings hatte die AKP wohl nicht mit einer solchen Beteiligung gerechnet und bremste die öffentliche Diskussion wieder ab, indem neue Themen auf die politische Agenda gesetzt wurden. Die folgenden Ereignisse haben diese Entwicklung noch wesentlich beschleunigt.

11 Die ersten beiden Wahlrunden erreichte Gül die notwendige Zweidrittelmehrheit nicht, in der dritten Runde reicht die einfache Mehrheit. Siehe <http://www.sueddeutsche.de/politik/755/416522/text/>

Im Januar 2008 passierten nämlich zwei Änderungsanträge mit AKP- Mehrheit das Parlament, wovon die Änderung des Artikels 42 das Tragen von Kopftüchern an Universitäten wieder ermöglicht hätte. Die CHP klagte daraufhin erfolgreich vor dem Verfassungsgericht, welches im Juni 2008 die Reform annullierte, da sie gegen den Laizismus (unabänderlicher Artikel 2) verstoße¹². Unmittelbar im Januar 2008 warnte der Generalstaatsanwalt des Kassationshofs, Abdurrahman Yalçinkaya, die Regierung, dass die Aufhebung des Kopftuchverbots ernsthafte Konsequenzen haben werde. Am 14. März 2008 machte er diese Drohung wahr und reichte einen Antrag auf Schließung der AKP beim Verfassungsgericht ein. Im Juli 2008 wurde der Verbotsantrag zwar abgelehnt, allerdings verwarnte das Verfassungsgericht die AKP, da sie das „Zentrum für antilaizistische Umtriebe in der Türkei“ sei. Diese beiden Staatskrisen innerhalb von nur zwei Jahren führten dazu, dass der Reformprozess zum Stillstand kam und der Verfassungsentwurf der Kommission unter Prof. Özbudun nicht wieder diskutiert wurde.

Seit Januar 2010 dominiert nun wieder das Thema Verfassungsreform die politische Bühne der Türkei, wobei bereits von einem „neuen Akt im türkischen Drama“¹³ gesprochen wird.

Reaktionen auf die geplanten Verfassungsänderungen

Diese Verfassungsreform ist eine der wichtigsten der türkischen Geschichte. Obwohl bereits 1995 und 2001 weit reichende Reformen vorgenommen wurden, wird das aktuelle Reformpaket aufgrund seiner möglichen Tragweite besonders kritisch betrachtet¹⁴. Der Kolumnist Cüneyt Ülsever der Turkish Daily News beschreibt die aktuelle Situation sogar als Systemwechsel: die ‚militärisch-bürokratische Führung und Vormundschaft‘ neige sich ihrem Ende zu und eine ‚zivile Führung‘ der Türkei zeichne sich ab¹⁵.

Die AKP argumentiert, die Reformen seien notwendig, um im Beitrittsprozess der EU voranzukommen und die Verfassung von 1982 ziviler und demokratischer zu gestalten. Außerdem soll die Unabhängigkeit der Justiz wiederhergestellt werden. So haben sich Mitglieder des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte (HSYK) und des Verfassungsgerichts in der Vergangenheit politisch geäußert, unter anderem auch zum Inhalt des aktuellen Verfassungspakets. Das Militär wiederum soll – wie in der Europäischen Union üblich – stärker ziviler Kontrolle unterworfen werden.

Reaktionen der Opposition

Die CHP hingegen wertet das Verfassungspaket als Versuch der AKP, die Macht im Staat an sich zu reißen, die Unabhängigkeit der Justiz zu gefährden und die eigene Position zu schützen. So werfen sie der AKP vor, einem Verbotsverfahren gegen ihre eigene Partei vorbeugen und mehr Einfluss auf die Justiz nehmen zu wollen. Die

12 <http://www.tuerkei-recht.de/Kopftuch-Urteil.pdf>

13 <http://www.nn-online.de/artikel.asp?art=1206491&kat=114>

14 <http://www.todayszaman.com/tz-web/news-207894-news-analysis-tensest-constitutional-change-in-history-of-parliament.html>

15 <http://www.hurriyetdailynews.com/n.php?n=what8217s-going-on-in-turkey-i--2010-05-10>

CHP hat im Verlauf der Diskussion um das Verfassungspaket mehrfach die eigene Haltung gewechselt. So war sie zuerst komplett gegen die Reformen, unterbreitete der AKP allerdings später ein Angebot mit Bedingungen, unter denen sie das Paket unterstützen würde:

So sollten die drei kritischen Änderungen (Verfassungsgericht, Hoher Rat der Richter und Staatsanwälte, Verbotsverfahren von Parteien) des Pakets separat ins Referendum geschickt werden. Dazu müsste die Verfassungskommission die drei Klauseln separieren. Auch könnte die Verfassungskommission die drei Klauseln zurückziehen und als separates Reformpaket einbringen. Die CHP schlug als weiteren Kompromiss vor, Präsident Gül solle von vornherein festlegen, die drei strittigen Artikel separat ins Referendum zu schicken. Die CHP wollte die Reformen auch unterstützen, wenn die drei umstrittenen Reformen bis zur nächsten Wahl Juli 2011 eingefroren worden wären. Die AKP ist auf das Angebot der CHP nicht eingegangen, da diese in ihren Augen ‚unzuverlässige Reformgegner‘ seien.

Da sich zwischen der CHP und der AKP kein Kompromiss ergeben hat, legte die CHP Klage beim Verfassungsgericht ein. Die dazu notwendigen 110 Stimmen (also 9 mehr als sie selber im Parlament haben) bekam sie von der DSP und unabhängigen Abgeordneten. Rechtsexperten der CHP sind der Meinung, dass es Verfahrensverstöße und Verstöße gegen die Parlamentssatzungen gegeben hat.

Auch der ehemalige Staatspräsident, Ahmet Necdet Sezer, hat sich zur geplanten Verfassungsreform kritisch geäußert. Wie die CHP bemängelt er, dass die Reformen das Prinzip der Gewaltenteilung beenden und die Macht an die AKP übergeben würden. Als Beispiel führt er an, dass trotz der Forderung der EU, den Justizminister und seinen Staatssekretär aus dem Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte auszuschließen, diese Forderung von der AKP ignoriert werde. Ihm zufolge kann, wenn das Reformpaket durch das Referendum angenommen wird, eine Klage vor dem Verfassungsgericht erhoben werden und es sei sehr wahrscheinlich, dass die Reformen annulliert werden, da sie seiner Ansicht nach die Unabhängigkeit der Justiz einschränken¹⁶.

Die BDP bot der AKP an, dem Reformpaket unter folgenden Bedingungen zuzustimmen:

- Absenkung der 10 % Hürde bei Parlamentswahlen auf 3 %
- Staatshilfen für kleine Parteien sichern
- Änderungen im Strafgesetzbuch und im Anti-Terrorismus Gesetz (Stichwort: Steine werfende Kinder und Jugendliche)
- Staatsbürgerschaftsdefinition ändern
- Verpflichtenden Unterricht in Religion aufheben
- Muttersprachlichen Unterricht zulassen

¹⁶ <http://www.todayszaman.com/tz-web/news-206151-chp-cant-challenge-package-before-referendum-says-sezer.html>

Allerdings ist die AKP, vielleicht um ihre Wähler durch eine Kooperation mit der Kurden nahen BDP nicht abzuschrecken, nicht auf das Angebot der BDP eingegangen, so dass sich die BDP ebenfalls gegen das Verfassungspaket gestellt hat. Gülten Kışanak, Co-Vorsitzende der BDP, wirft der AKP vor, sie wolle durch kleinere Veränderungen die eigene Position stärken und habe keinen demokratischen Dialog für die Reformen angestoßen. Gleichzeitig kritisiert sie die CHP und die MHP, da sie an der Verfassung von 1982 festhielten, die allerdings nur eine militärische Idee sei. Daher unterstützt die BDP weder die AKP noch die anderen Oppositionsparteien¹⁷.

Devlet Bahçeli, der Vorsitzende der MHP, spricht sich gegen das Paket aus. Er kritisiert sowohl Inhalt als auch Vorgehen der AKP. Die MHP möchte, dass die Verfassungsreformen erst nach den nächsten Wahlen im Juli 2011 in Angriff genommen werden.

Reaktionen der Justiz

Am 12. April 2010 trafen sich der Präsident des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte (HSYK), Kadir Özbek, der Präsident des Kassationshofs, Hasan Gerçeker und der Staatsratspräsident, Mustafa Birden, mit Richtern und Staatsanwälten aus unteren Gerichten in Ankara, um die Verfassungsreformen zu besprechen¹⁸.

Das Verhältnis zwischen den oberen und unteren Gerichten ist angespannt, vor allem, da der HSYK vor kurzem Richter und Staatsanwälte vom Dienst suspendiert hat.

Özbek und Gerçeker sehen die Unabhängigkeit der Justiz durch die Reformen extrem gefährdet und befürchten eine Zerstörung derselben. In einem Statement schreibt der Kassationshof, dass die Reformen von der Öffentlichkeit kritisch aufgenommen werden und die Legitimität der Reformen infrage stellen würden. Außerdem kritisiert das hohe Berufungsgericht, dass die Reformen ohne Einbindung der Öffentlichkeit oder einen Kompromiss entworfen und die Justiz nicht konsultiert wurde. Die geplanten Reformen würden die Kontrolle der Parteien durch die Justiz beenden.

Die Klage der CHP gegen das Verfassungspaket vor dem Verfassungsgericht wurde nun abgelehnt, wobei das Gericht hinsichtlich der Wahl zum Verfassungsgericht als auch zum Hohen Rat der Richter und Staatsanwälte Änderungen vorgenommen hat, die sich in ihren politischen Konsequenzen noch nicht ermessen lassen. Eine Überprüfung des Reformpakets durch das Verfassungsgericht ist eigentlich nur bezüglich der Form möglich, durch den Eingriff in das Wahlverfahren und die Zusammensetzung der Mitglieder ist aber die Grenze zur inhaltlichen Einflussnahme überschritten worden. Das Verfahren zur Anfechtung einer Verfassungsreform wird im folgenden Artikel beschrieben:

Artikel 148: Verfassungsgericht. Aufgaben und Kompetenzen:

„Die Überprüfung der Gesetze hinsichtlich der Form ist auf die Frage, ob die letzte Abstimmung mit der vorgesehenen Mehrheit erfolgte, und bei den

¹⁷ <http://www.hurriyetdailynews.com/n.php?n=opposition-criticizes-reform-package-2010-04-20>

¹⁸ <http://www.todayszaman.com/tz-web/news-207249-judiciarys-attempts-to-rouse-opposition-to-package-in-vain.html>

Verfassungsänderungen auf die Frage begrenzt, ob der Mehrheit für Vorschlag und Abstimmung sowie der Bedingung, dass nicht im Eilverfahren verhandelt wird, entsprochen wurde. Die Überprüfung hinsichtlich der Form kann vom Präsidenten der Republik oder einem Fünftel der Mitglieder der Großen Nationalversammlung der Türkei verlangt werden. Eine Anfechtungsklage wegen Formfehlerhaftigkeit kann nach Ablauf von zehn Tagen nach dem Datum der Verkündung des Gesetzes nicht erhoben und auch nicht im Vorlagewege vorgebracht werden.'

Aber auch die drei unabänderlichen Artikel 1,2 und 3 der Verfassung gelten, nach der Interpretation des Verfassungsgerichts, zur Form der Verfassung. Bereits 2008 berief sich das Verfassungsgericht auf den zweiten Artikel der Verfassung, als sie die Aufhebung des Kopftuchverbots annullierten.

„Artikel 1: Der Staat Türkei ist eine Republik.

Artikel 2: Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.

Artikel 3: Der Staat Türkei ist ein in seinem Staatsgebiet und Staatsvolk unteilbares Ganzes. Seine Sprache ist Türkisch. Seine Flagge, deren Form durch Gesetz bestimmt wird, ist die rote Flagge mit weißem Halbmond und Stern. Seine Nationalhymne ist der „Unabhängigkeitsmarsch“. Seine Hauptstadt ist Ankara.“

Zivilgesellschaft und EU

Die SDP (Civilian Solidarity Platform; repräsentiert 402 NGOs) befürwortet die Reform, fordert allerdings noch weiter reichende Reformen. Begrüßt wird, dass zumindest einige Mitglieder des Hohen Rates und des Verfassungsgerichts von dem Parlament gewählt werden sollten¹⁹.

Eine Gruppe von linken Intellektuellen veröffentlichte in mehreren Zeitungen Artikel zu den geplanten Reformen. Sie kritisieren, dass die Reformen nicht weit genug gehen und ohne die breite Beteiligung der Zivilgesellschaft stattfinden²⁰.

Positiv gegenüber den geplanten Reformen äußern sich auch die beiden renommierten Juristen Prof. Serap Yazıcı und Prof. Ergun Özbudun, die bereits 2007 im Auftrag der AKP ein Verfassungsreformpaket entwarfen und vorstellten. Sie sehen vor allem die aktuelle Stellung der Justiz als problematisch an, da sich die Justiz ihnen zufolge wie eine politische Partei, die die Exekutive und Legislative kontrolliert, verhält. Auch innerhalb des Justizwesens seien große Missstände vorhanden, da der Hohe Rat der Richter und Staatsanwälte über die Personalangelegenheiten der Justiz entscheidet und somit Macht über die unteren Richter und Staatsanwälte hat. Die individuelle Unabhängigkeit der Richter und Staatsanwälte ist bisher nicht gegeben, was sich

¹⁹ www.todayszaman.com/tz-web/news-205338-pro-democracy-ngo-calls-reform-package-a-major-step-for-democracy.html

²⁰ <http://www.anayasa.org/index.php?lang=tr>

beispielsweise an dem Ausschluss vom Berufsstand der beiden Staatsanwälte Sacit Kayasu und Ferhat Sarikaya zeigte (die Militärmitglieder im Rahmen des Ergenekonverfahrens anklagen wollten). Yazıcı beschreibt das Justizwesen als ein geschlossenes Kastensystem, in dem unbeliebte Geister schnell entfernt werden²¹. Den Widerstand aus den Kreisen der Justiz werten die beiden Professoren als logische Reaktion, da die hohen Richter und Staatsanwälte der Justiz ihre Machtstellung nicht aufgeben wollen. Auch wenn das aktuelle Verfassungspaket seine Mängel habe und weiterreichende Reformen notwendig seien, gehen die Reformen in die richtige Richtung. Prof. Özbudun hebt außerdem hervor, dass die AKP in diesem Paket pragmatischer vorgeht als 2007, denn nach den beiden Staatskrisen (AKP Verbotsverfahren, Annullierung der Reform zum Kopftuchverbot) ist die AKP vorsichtiger geworden und geht kleine Schritte²².

Stefan Füle, EU-Kommissar für Erweiterung und Europäische Nachbarschaftspolitik, bewertet die Verfassungsreformen insgesamt positiv, da sie in die richtige Richtung gehen. Füle betont, dass ein nationaler Konsens gefunden werden muss. Er wünscht sich einen breit geführten Dialog zwischen den Parteien und der Zivilgesellschaft²³. Um in den EU-Beitrittsverhandlungen weiterzukommen, sind ihm zufolge weitere Reformen notwendig²⁴. Vor allem müssen die Menschenrechte gestärkt und geschützt werden, effektivere Maßnahmen gegen Korruption und eine striktere Trennung zwischen zivilen und militärischen Autoritäten implementiert werden.

Maud de Boer Buquicchio, stellvertretende Generalsekretärin des Europarats stellt fest, dass eine breitere Diskussion über die Verfassungsreform stattfinden sollte. Sie bemängelt, dass es bisher keinen integrativen Ansatz gegeben und keine öffentliche Veranstaltung oder Konferenz stattgefunden habe, bei der die unterschiedlichen Parteien und Nichtregierungsorganisationen (Zivilgesellschaft) gemeinsam über die geplanten Reformen diskutiert haben. Die Venedig Kommission wurde bisher nicht von der AKP in die Verfassungsreformen eingebunden oder um Rat gefragt, obwohl sich die AKP stets auf diese beruft. Im Falle eines Referendums sollten die Änderungen in kleinen Paketen und nicht als Ganzes abgestimmt werden, nur so sei gewährleistet, dass das Referendum Demokratie fördernd sei²⁵.

Hélène Flautre, Vorsitzende der Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU- Türkei, äußerte sich ebenso positiv gegenüber den geplanten Reformen. Positiv hebt sie die Stärkung der Menschenrechte, das Erschweren von Parteiverboten und die Stärkung der zivilen Kontrolle über das Militär hervor. Problematisch sieht sie allerdings die 10% Hürde in der Türkei. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte 2007 zwar fest, dass die 10% Hürde

21 <http://www.todayszaman.com/tz-web/news-207130-8-yazici-constitutional-reforms-aim-at-ending-juristocracy.htm>

22 <http://www.hurriyetdailynews.com/n.php?n=8216turkey-is-a-juristocracy8217-say-law-experts-2010-05-06>

23 www.hurriyetdailynews.com/n.php?n=eu8217s-fule-urges-dialogue-and-compromise-for-reformpackage-2010-03-30;
www.hurriyetdailynews.com/n.php?n=turkey-lacks-social-consensus-to-achieve-reforms-eu-commissioner-says-2010-03-22

24 <http://www.todayszaman.com/tz-web/news-209974-102-eu-lauds-constitutional-reform-vows-progress-in-talks.html>

25 <http://www.hurriyetdailynews.com/n.php?n=there-is-a-lack-of-inclusive-approach-on-constitution-changes-says-euro-official-2010-04-18>

keine Verletzung des Rechts auf freie Wahlen darstelle, allerdings wurde die Empfehlung ausgesprochen, die 10 % Hürde zu senken, da sie kleinere Parteien extrem benachteilige. Außerdem bemängelt Flautre, dass der Justizminister und sein Staatssekretär nach wie vor Mitglieder des Hohen Rates der Richter und Staatsanwälte sein sollen²⁶. Die Reformen sind ihrer Meinung nach nur der erste Schritt in Richtung einer demokratischen und zivilen Verfassung, die unter Beteiligung aller Akteure erarbeitet werden sollte.

26 <http://www.todayszaman.com/tz-web/news-208471-constitutional-reform-and-the-eu-negotiation-process-by-h%C3%A9l%C3%A9ne-flautre.html>

Anhang 1: Die Änderungen im Detail in chronologischer Reihenfolge

<i>Kursiv:</i>	<i>Wortlaut der Verfassung bzw. der Reform (zitiert wo angezeigt)</i>
Normal:	Kommentar/ Erklärung

Veränderungen betreffen folgende 27 Artikel²⁷:

10, 20, 23, 41, 51, 53, 54, 69, 74, 84, 94, 125, 128, 129, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 156, 157, 159, 166, Übergangartikel 15, drei neue Übergangartikel, eine Klausel:

X. Gleichheit vor dem Gesetz. Artikel 10

Der Absatz zur Gleichberechtigung von Mann und Frau wird ergänzt: Die geplante positive Diskriminierung gegenüber Kindern, Älteren und Behinderten, verwitweten Ehefrauen und Waisen von gefallenen Soldaten, arbeitsunfähigen Menschen und Veteranen verstößt nicht gegen das Prinzip der Gleichbehandlung.

IV. Intimität und Schutz des Privatlebens.

A. Intimität des Privatlebens. Artikel 20

Folgende Ergänzung soll vorgenommen werden:

„Jeder hat das Recht darauf, dass seine persönlichen Daten geschützt werden. Dies beinhaltet das Informationsrecht über die eigenen persönlichen Daten, den Zugang zu diesen Daten, das Anforderungsrecht, die Daten ändern oder löschen zu lassen und zu erfahren, ob die Daten für ihren vorgesehenen Zweck genutzt wurden. Persönliche Daten werden nur gemäß des Gesetzes oder persönlichen Wunsches bearbeitet.“

V. Siedlungs- und Reisefreiheit. Artikel 23

„Die Ausreisefreiheit eines Staatsbürgers kann aus Gründen der staatsbürgerlichen Pflicht oder der Ermittlungen oder Verfolgung in Strafsachen beschränkt werden.“

Die Formulierung *„staatsbürgerliche Pflicht“* wird aus dem Text entfernt. Die Ausreise kann nur wegen laufender Ermittlungen in Strafsachen oder juristischer Entscheidung verboten werden.

²⁷ <http://bianet.org/english/english/121411-constitutional-reform-package-part-1>
<http://bianet.org/english/people/121462-constitutional-reform-package-part-2>

XXIII. Vorschriften über den Schutz der Rechte. Schutz der Familie. Artikel 41

Der Artikel *„Schutz der Familie“* wird um den Zusatz *„Schutz der Kinderrechte“* erweitert.

Kindern wird das Recht auf Schutz und Fürsorge eingeräumt. Außerdem erhalten Kinder das Recht, eine Beziehung zu ihren Eltern aufzubauen und zu unterhalten, es sei denn, dieses ist eindeutig gegen das Wohlergehen des Kindes. Der Staat muss alle notwendigen Maßnahmen treffen, um Kinder vor allen Formen von Missbrauch zu schützen.

V. Vorschriften zur Arbeit

Recht auf Gründung von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden. Artikel 51

Der Absatz *„Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehr als einer Gewerkschaft oder einem Verband in der gleichen Branche ist unzulässig“* wird gestrichen.

D. Betätigung der Arbeitnehmer und Arbeitgeberverbände.

VI. Tarifvertrag, Streikrecht und Aussperrung.

Recht auf Abschluss von Tarifverträgen. Artikel 53

Beamten und öffentlichen Bediensteten wird das Recht auf Tarifverhandlungen eingeräumt. Im Falle von Konflikten entscheidet ein Schiedsgericht oder Vermittlungskommission. Auch pensionierte Beamte profitieren von dem neuen Tarifverhandlungsrecht. Allerdings wird kein Streikrecht eingeführt.

Streikrecht und Aussperrung. Artikel 54

„Streik und Aussperrung mit politischem Zweck, Solidaritätsstreik und –aussperrung, Generalstreik- und aussperrung, Betriebsbesetzung, Arbeitsverzögerung, Herabsetzung der Effizienz und andere Widerstandsaktionen sind unzulässig.“

Diese Verbote werden aufgehoben.

III. Vorschriften über die politischen Parteien.

Für alle Parteien geltenden Grundsätze. Artikel 69

„Die Schließung der politischen Parteien erfolgt durch Entscheidung des Verfassungsgerichts aufgrund einer Klage, die von der Generalstaatsanwaltschaft der Republik zu erheben ist.“

Der Verfassungsentwurf sah eigentlich vor, dass dieses Verfahren verändert wird. Der Generalstaatsanwalt (TBMM) sollte zukünftig seinen Antrag im Parlament vorlegen. Eine vom Verfassungsgericht unabhängige Parlamentskommission (jeweils

5 Mitglieder aus den im Parlament vertretenen Parteien die mindestens 20 Abgeordnete haben, unter dem Vorsitz des Parlamentssprechers) sollte innerhalb von 30 Tagen nach der Klage eingerichtet werden und den Antrag binnen 60 Tagen beurteilen. Innerhalb der Kommission kann nur eine 2/3 Mehrheit dem Antrag des Generalstaatsanwaltes auf Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens zustimmen. Erst dann kann der Antrag durch das Verfassungsgericht entschieden werden.

Diese Änderung erhielt allerdings nicht die erforderliche Anzahl an Stimmen und fiel aus dem Paket heraus. Auch aus den Reihen der AKP verweigerten einige nationalistisch orientierte Abgeordnete ihre Zustimmung. Der alte Paragraph wurde in der Vergangenheit nämlich vor allem für die Schließung kurdischer Parteien genutzt.

***IV. Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst.
VII. Petitionsrecht. Artikel 74***

Eine Ombudsmann Institution soll unter der TBMM Vorsitz eingerichtet werden und Beschwerden bezüglich der Administration untersuchen.

***F. Vorschriften zum Mandat.
Verlust des Mandats. Artikel 84***

„Das Mandat des Abgeordneten, dessen Äußerungen und Handlungen in der unanfechtbaren Entscheidung des Verfassungsgerichts als Ursache für die Schließung der Partei bezeichnet werden, endet mit der Bekanntmachung der begründeten Entscheidung im Amtsblatt. Das Präsidium der Großen Nationalversammlung vollzieht diese Entscheidung unverzüglich und informiert das Plenum.“

Dieser Absatz soll gestrichen werden.

***III. Vorschriften über die Tätigkeit der großen Nationalversammlung der Türkei.
B. Präsidium. Artikel 94***

Anpassung der Amtsdauer des Präsidiums der Grossen Nationalversammlung der Türkei. Erste und zweite Amtszeit sollen jeweils zwei Jahre betragen (statt vorher erste Amtszeit: zwei Jahre, zweite Amtszeit: drei Jahre).

***IV. Verwaltung.
A. Grundsätze der Verwaltung.
Artikel 125: Rechtsweg.***

„Die Akte, welche der Präsident der Republik allein erlässt, und die Entscheidungen des Hohen Militärrates sind von der gerichtlichen Nachprüfung ausgeschlossen.“

Beschwerden sollen zukünftig gegen jeden Verwaltungsakt eingereicht werden können, außer Beförderungen und Renteneintritte von befristeten Mitgliedern des Hohen Militärrats (YAŞ).

D. Vorschriften über die Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

1. Allgemeine Prinzipien. Artikel 128

Den Angestellten im öffentlichen Dienst soll das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen gegeben werden.

2. Ihre Aufgaben und Verantwortlichkeit, Garantie bei der disziplinarischen Verfolgung. Artikel 129

Alle Disziplinaentscheidungen, auch Verwarnungen und Verweise, sollen der gerichtlichen Nachprüfbarkeit offen stehen. Bisher standen Verwarnungen und Verweise der gerichtlichen Nachprüfbarkeit nicht offen.

Dritter Abschnitt: Rechtsprechung. Allgemeine Vorschriften.

G. Kontrolle der Richter und Staatsanwälte. Artikel 144

Ermittlungen und Nachforschungen werden zukünftig von Inspektoren der Justizbehörde vorgenommen (vorher wurden Richter und Staatsanwälte beauftragt).

H. Militärgerichtsbarkeit. Artikel 145

Der Zuständigkeitsbereich der Militärgerichte wird neu definiert. Zivile Personen werden nur vor zivile Gerichte gestellt außer im Kriegszustand.

II. Oberste Gerichte

A. Verfassungsgericht. 1. Organisation. Artikel 146

Das Verfassungsgericht besteht bisher aus elf ordentlichen Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern. Der Präsident der Republik ernennt die Mitglieder des Verfassungsgerichts. Die entsprechenden Institutionen schlagen für jede vakante Position drei Kandidaten vor, die sie aus ihren Reihen wählen.

Bisherige Zusammensetzung:

- Zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder aus dem Kassationshof
- Zwei ordentliche und ein Ersatzmitglied aus dem Verwaltungsgerichtshof
- Ein ordentliches Mitglied aus dem Militärkassationshof
- Ein ordentliches Mitglied aus dem Hohen Militärverwaltungsgerichtshof
- Ein ordentliches Mitglied aus dem Rechnungshof
- Ein ordentliches Mitglied aus den Lehrkörpern der Hochschulanstalten (nicht Mitglied des Hochschulrates, aber auf Vorschlag des Hochschulrats)
- Drei ordentliche und ein Ersatzmitglied aus den Reihen der leitenden Beamten und Rechtsanwälte

Die Anzahl der Mitglieder des Verfassungsgerichts soll auf 17 erhöht werden. Es wird keine Ersatzmitglieder mehr geben. Für jede vakante Position werden drei Kandidaten vorgeschlagen, außer bei den vier Mitgliedern aus der Reihe der oberen Beamten. Die Idee, zwei Sitze an türkische Staatsbürger zu geben, wurde fallen gelassen.

Neue Zusammensetzung:²⁸

Drei Mitglieder sollen vom Parlament gewählt werden:

- Zwei ordentliche Mitglieder aus dem Rechnungshof
- Ein ordentliches Mitglied aus den Reihen der Anwältevereinigung

Der Staatspräsident wählt die restlichen 14 Mitglieder, davon zehn nach wie vor aus der Reihe von drei Kandidaten der jeweiligen Institution:

- Drei ordentliche Mitglieder aus dem Kassationshof
- Zwei ordentliche Mitglieder aus dem Verwaltungsgerichtshof
- Ein ordentliches Mitglied aus dem Militärkassationshof
- Ein ordentliches Mitglied aus dem Hohen Militärverwaltungsgerichtshof
- Drei ordentliche Mitglieder aus den Lehrkörpern der Hochschulanstalten, davon zwei Juristen (nicht Mitglied des Hochschulrates YÖK, aber auf Vorschlag des Hochschulrats)

Vier Mitglieder des Verfassungsgerichts werden vom Präsidenten direkt ausgewählt:

- Vier ordentliche Mitglieder aus den Reihen der leitenden Beamten und Rechtsanwälte, der Richter und Staatsanwälte erster Klasse sowie den Berichterstattern am Verfassungsgericht

Das Verfassungsgerichtsurteil vom 7.7.2010 ändert den Nominierungsmodus für die Kandidaten aus den o.g. Institutionen. Die Beschränkung auf nur eine Stimme pro wahlberechtigtem Mitglied der Institution wurde aufgehoben.

2. Beendigung der Mitgliedschaft. Artikel 147

Die Mitgliedschaft im Verfassungsgericht wird auf 12 Jahre begrenzt. Erreicht ein Mitglied vor Ablauf der 12-jährigen Amtszeit das 65. Lebensjahr (Renteneintritt), endet die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt.

3. Aufgaben und Kompetenzen. Artikel 148

Bürger erhalten das Recht, individuell vor dem Verfassungsgericht zu klagen, wenn alle anderen Rechtswege erschöpft sind. Dieses Recht hatten die Bürger bisher nicht.

Verfahren gegen den Parlamentssprecher, den Oberbefehlshaber des Generalstabs

²⁸ <http://www.haberturk.com/gundem/haber/510579-anayasa-mahkemesine-duzenleme-de-tamam>

und die Kommandeure der Land-, Luft- und Seestreitkräfte wegen Verstößen im Zusammenhang mit deren Funktion, werden vom Staatsgerichtshof (Verfassungsgericht) geführt²⁹.

Außerdem kann gegen die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs Beschwerde eingelegt werden. Auch das war vorher nicht möglich.

4. Arbeits- und Prozessverfahren. Artikel 149

„Das Verfassungsgericht tritt mit dem Präsidenten und zehn Mitgliedern zusammen und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zur Entscheidung auf Nichtigkeit von Verfassungsänderungen sowie der Schließung einer Partei bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/5.“

Die Reform sieht eine Verfahrensänderung vor: um eine Sitzung abzuhalten, müssen 12 Mitglieder sowie der Vorsitzende des Verfassungsgerichts anwesend sein. Außerdem wird das Verfassungsgericht aus zwei Kammern bestehen. Entscheidungen sollen nur mit absoluter Mehrheit getroffen werden.

Die Annullierung von Verfassungsänderungen, der Schließung von politischen Parteien oder des Entzugs von staatlichen Mitteln muss mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

D. Militärkassationshof. Artikel 156

Die Disziplinarverfahren und Personalangelegenheiten der Angehörigen des Militärkassationshofs sollen nicht mehr unter den Bedingungen der Militärgerichtsbarkeit geführt werden, sondern unter den Bedingungen der zivilen Gerichte.

E. Hoher Militärverwaltungsgerichtshof. Artikel 157

Die Mitglieder des hohen Militärverwaltungsgerichtshofs sollen zukünftig die Richter- und Staatsanwältegarantie erhalten (vgl. Artikel 139). Diese stand ihnen vorher nicht zu, da sie unter den Sonderbedingungen des Militärs standen.

III. Hoher Richter- und Staatsanwälterat. Artikel 159

Der Rat der Hohen Richter und Staatsanwälte (HSYK) besteht bisher aus sieben ordentlichen und fünf Ersatzmitgliedern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, der Präsident ernennt seine Mitglieder. Für jede vakante Position werden drei Kandidaten vom Kassationshof und vom Staatsrat vorgeschlagen. Die Aufgaben des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte sind: Ernennung, Versetzung, Beförderung, Suspendierung von Richtern und Staatsanwälten. Die Entscheidungen sind bislang

²⁹ <http://www.hurriyetdailynews.com/n.php?n=commanders-to-go-to-court-2010-04-27>

unanfechtbar.

Mitglieder:

- Vorsitzender: Justizminister
- Staatssekretär des Justizministers
- Drei ordentliche und drei Ersatzmitglieder aus dem Kassationshof
- Zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder aus dem Verwaltungsgerichtshof

Folgende Änderungen sieht das Verfassungspaket vor:

Die Anzahl der Mitglieder wird von sieben auf 22 erhöht. Der Vorschlag, dass das Parlament sieben Mitglieder wählt, wurde wieder fallen gelassen. Die Mitglieder, die vom Verwaltungsgerichtshof und Kassationshof gewählt werden, benötigen nicht mehr die Zustimmung des Präsidenten. Die Vorauswahl der Mitglieder des HSYK steht bisher nur den hohen Gerichten zu, nun sollen auch die unteren Gerichte wahlberechtigt werden. Der HSYK soll aus drei Kammern mit insgesamt 34 Mitgliedern (22 ordentliche, 12 Ersatzmitglieder) bestehen. Entscheidungen bzgl. der Enthebung vom Berufsstand können juristisch überprüft werden. Der Justizminister behält den Vorsitz, sein Staatssekretär bleibt gesetzliches Mitglied des HSYK.

Neue Zusammensetzung:

1. Vorsitzender: Justizminister
2. Staatssekretär des Justizministers
3. Vier ordentliche Mitglieder aus der Reihe der Angestellten hoher juristischer, politischer, ökonomischer Bildungsinstitutionen, Universitäten sowie hohen Beamten und Rechtsanwälten (vom Präsidenten ausgewählt)
4. Drei ordentliche und drei Ersatzmitglieder aus dem Kassationshof (ohne Zustimmung des Präsidenten)
5. Zwei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder aus dem Verwaltungsgerichtshof
6. Ein ordentliches und ein Ersatzmitglied aus der Justizakademie
7. Sieben ordentliche und vier Ersatzmitglieder aus der Reihe der Erste Klasse Richter und Staatsanwälte der oberen Gerichtshöfe
8. Drei ordentliche und zwei Ersatzmitglieder aus der Reihe der unteren Verwaltungsrichter und Staatsanwälte

Das Verfassungsgerichtsurteil vom 7.7.2010 ändert den Nominierungsmodus für die Kandidaten aus den o.g. Institutionen. Die Beschränkung auf nur eine Stimme pro wahlberechtigtem Mitglied der Institution wurde aufgehoben. Die Wahlmöglichkeit des Staatspräsidenten aus den unter Nr. 3 genannten Institutionen wurde auf juristische Institutionen und Rechtsanwälte beschränkt.

Finanzielle und wirtschaftliche Vorschriften.

Zweiter Abschnitt: Wirtschaftliche Vorschriften.

I. Planung. Artikel 166

Der Wirtschafts- und Sozialrat soll geschaffen und in die Verfassung aufgenommen werden.

Sechster Teil:

Übergangsvorschriften. Übergangartikel 15

„Eine strafrechtliche, finanzielle oder sonst rechtliche Verantwortlichkeit für jede Art von Entscheidungen und Verfügungen des durch Gesetz Nr. 2356 begründeten Nationalen Sicherheitsrates, der in der Zeit bis zur Bildung des Präsidiums durch die aus den ersten allgemeinen Wahlen hervorgehende Grossen Nationalversammlung der Türkei im Namen des türkischen Volkes die Kompetenzen der Gesetzgebung und vollziehenden Gewalt ausübt, darf nicht geltend gemacht werden und hierzu auch keinerlei Gerichtsbehörde angerufen werden.“

Der Übergangartikel soll aufgehoben werden. Dadurch könnten die Putschisten von 1980 vor ein Gericht gestellt werden.

Drei weitere Übergangartikel sollen hinzugefügt werden:

III. Vorschriften über die politischen Parteien.

Für alle Parteien geltenden Grundsätze. Artikel 69

Die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Ausgaben und Einnahmen der Parteien soll für das Jahr 2009 vom Verfassungsgericht ausgeführt werden. Ab 2010 übernimmt der Rechnungshof diese Aufgabe.

4. Arbeits- und Prozessverfahren. Artikel 149

Die aktuellen stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichts werden ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Reform ordentliche Mitglieder des Verfassungsgerichts.

III. Hoher Richter- und Staatsanwälterat. Artikel 159

Die aktuellen Mitglieder bleiben nach der Umsetzung der Reformen gemäß Ihrer regulären Amtszeit im Amt.

Klausel 27:

Die Reformen werden im Falle eines Referendums als ein Paket zur Abstimmung gestellt.

Anhang 2: Im Parlament vertretenen Parteien (Stand 1.7.2010)

Parteien mit Fraktionsstatus:

AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi (Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei) Vorsitzender: Recep Tayyip Erdoğan
CHP	Cumhuriyet Halk Partisi (Republikanische Volkspartei) Vorsitzender: Deniz Baykal (bis 10.5.2010), Kemal Kılıçdaroğlu (seit 22.5.2010)
MHP	Milliyetçi Hareket Partisi (Partei der Nationalistischen Bewegung) Vorsitzender: Devlet Bahçeli
BDP	Barış ve Demokrasi Partisi (Partei des Friedens und der Demokratie) (Vorgänger: DTP) Vorsitzender: Selahattin Demirtaş und Gültan Kışanak

Parteien ohne Fraktionsstatus:

DSP	Demokratik Sol Parti (Partei der Demokratischen Linken) Vorsitzender: Masum Türker (ist zusammen mit der CHP bei den Wahlen angetreten, hat sich danach von der CHP getrennt)
DP	Demokrat Parti (Demokratische Partei) Vorsitzender: Hüsamettin Cindoruk
TP	Türkiye Partisi (Parti der Türkei) Vorsitzender: Abdullatif Şener (Gründungsmitglied der AKP)

Anhang 3: Literaturverzeichnis

Alpay, Sahin (2009): „Die politische Rolle des Militärs in der Türkei“. Aus: Aus Politik und Zeitgeschichte. 39-40/2009. bpb

Arslan, Zühtü (2007): ‚Turkeys Bid for the New Constitution‘. Policy Brief No.1, November 2007, SETA Foundation for Political, Economic and Social Research

Söyler, Mehtap (2009): „Der demokratische Reformprozess in der Türkei“. Aus: Aus Politik und Zeitgeschichte. 39-40/2009. bpb

ESI Briefing: Turkey’s dark side. Party closures, conspiracies and the future of democracy. 2 April 2008, Berlin – Istanbul

Abrufbar unter: http://www.esiweb.org/index.php?lang=en&id=156&document_ID=104

Gönenç, Levent (2004): ‚The 2001 Amendments to the 1982 Constitution of Turkey‘. Ankara Law Review, Vol:1, No:1

Abrufbar unter: http://www.yasayanayasa.ankara.edu.tr/docs/makaleler/2001_amendments.pdf

<http://www.tuerkei-recht.de/verfassung.htm>

<http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei82.htm>

<http://www.anayasa.org>

Alle Internetquellen wurden zuletzt am 06.05.2010 abgerufen.

Michael Meier und Aylin Berktaş, FES Türkei

Friedrich-Ebert-Stiftung
Cihannüma Mahallesi
Mehmet Ali Bey Sk. 12/5
34353 Beşiktaş-Istanbul
Türkei
Tel: +90 212 310 82 37
contact@festr.org
www.festr.org
Verantwortlich: Michael Meier
© FES Türkei, 2010

